

BUGY

Berufsverband Unabhängiger
Gesundheitswissenschaftlicher Yoga-Lehrender
Postadresse: Wilhelm-Bendick-Straße 35 ~ 37130 Gleichen



- Tel. : 05508 923583
05508 92135
- info@yoga-berufsverband.de
- www.yoga-berufsverband.de
- Mitglied der
Bundesvereinigung
Prävention und
Gesundheitsförderung e.V.
(BVPFG)

Der Berufsverband unabhängiger gesundheitswissenschaftlicher Yogalehrender (BUGY)

gibt sich diese Satzung mit insgesamt 16 §§,

beschlossen am 29.08.1999, geändert am 25.08.2001,
geändert am 28.01.2006 (Namensänderung),
geändert am 8.12.2007

I. Name und Sitz

§ 1 Der Berufsverband führt den Namen
BUGY - Berufsverband Unabhängiger Gesundheitswissenschaftlicher Yogalehrender

§ 2 Er ist ein eingetragener Verein.

§ 3 Der BUGY hat seinen Sitz in Göttingen.

II. Zweck und Aufgabe

§ 4 Zweck und Aufgaben des BUGY sind die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 5 Förderung von Yoga im Dienste der Gesundheitspädagogik und Prävention.

§ 6 Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet der BUGY unter anderem

- a) die Arbeit des BUGY in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien, Versammlungen, Tagungen und Kursen;
- b) die berufliche und (gesundheits)wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder;
- c) die Zusammenarbeit mit gesundheitswissenschaftlich und gesundheitspädagogisch orientierten Persönlichkeiten, Körperschaften und Organisationen im In- und Ausland;
- d) Einflußnahme auf die Öffentlichkeit durch Medienarbeit;
- e) Herausgabe von Publikationen;
- f) Herausgabe von Qualitätskriterien für gesundheitswissenschaftlichen Yoga-Unterricht als Methode der Gesundheitspädagogik und Prävention.

III. Gliederung des Berufsverbandes

§ 7 Der Berufsverband gliedert sich

- a) in einen Vorstand,
- b) eine Mitgliederversammlung und
- c) einen wissenschaftlichen Beirat.

IV. Mitgliedschaft

§ 8.1. Mitglied kann werden,

a) wessen Ausbildungscurriculum den Nachweis der BUGY - Qualitätskriterien erbringt. Die eingereichten Curricula werden von einer auf der Mitgliederversammlung zu wählenden dreiköpfigen Prüfungskommission gemäß der BUGY-Qualitätskriterien geprüft und zugelassen bzw. abgelehnt;

b) und wer auf Grundlage der Zulassung unter a)
eine mindestens 2-jährige Ausbildung zum/r Yoga-LehrerIn
mit einem Mindestumfang von 500
Unterrichtsstunden nachweisen kann

und über einen wissenschaftlichen Abschluss

oder über einen qualifizierten Berufsabschluss in einem

- biologischen
- medizinischen
- gesundheitswissenschaftlichen/pflegerischen
- pädagogischen
- psychologischen
- sozialwissenschaftlichen

Beruf verfügt, dessen Ausbildung an staatlich anerkannten Fachschulen, Fachhochschulen oder Universitäten stattgefunden hat und einen Mindestumfang einer zweijährigen Vollzeitausbildung aufweist (dies schließt Berufe wie Erzieher, Logopäden, Physiotherapeuten, Krankenpfleger, MTA, PTA, ... mit ein). Ausnahmen hiervon können die an Hochschulen getroffenen Ausnahmeregelungen bezüglich ihrer Zulassung für spezielle Studiengänge der Gesundheitspädagogik sein.

Des weiteren muss eine mindestens zweijährige Berufspraxis in diesem Beruf vorhanden sein.

§ 8.2. Die Mitglieder verpflichten sich

a) sich selbst um Erweiterung ihrer **eigenen Kompetenz in Sachen Gesundheit** zu bemühen und regelmäßig an den vom Berufsverband organisierten bzw. anerkannten Fortbildungen teilzunehmen. Hierdurch soll der vom Verband vertretene **Qualitätsstandard der gesundheitspädagogischen** Arbeit der Mitglieder gesichert werden. Über das Ausmaß dieser Verpflichtungen entscheidet eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Fortbildungsordnung.

b) Außerdem verpflichten sich die Mitglieder, ihre gesundheitspädagogische Arbeit den **Qualitätskriterien des Verbandes** (s. § 9 dieser Satzung) unterzuordnen.

§ 8.3. Die Mitgliedschaft endet

- d) durch Tod,
- e) durch Austritt,
- f) durch Ausschluß.

§ 8.4. Der Austritt

ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Berufsverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 8.5. Die Gründe für einen Ausschluß können sein

- a) Täuschung bei der Aufnahme;
- b) Verbandsschädigendes Verhalten
- c) Satzungswidriges Verhalten

Das Ausschlußverfahren regelt sich nach § 10.

V. Qualitätskriterien des BUGY

§ 9.1. Qualitätskriterien für gesundheitswissenschaftlich/gesundheitspädagogisch orientierten Yoga-Unterricht als Prävention:

- a) Förderung der Eigenkompetenz der TeilnehmerInnen.
- b) Berücksichtigung der subjektiven Belange und Bedürfnisse der BildungsteilnehmerInnen im Gegensatz zu einseitig belehrendem Unterricht.
- c) Multifaktorielles Verständnis von Gesundheit mit Berücksichtigung aller Sinne und aller Ebenen menschlicher Existenz.
- d) Orientierung am Alltag des/der TeilnehmerInnen und Anleitung zur Handlungskompetenz.
- e) In der Bildungstätigkeit wird vorrangig die Motivation der TeilnehmerInnen zur Selbstregulation gefördert.
- f) DozentInnen des BUGY setzen sich in besonderem Maße kritisch auseinander mit autoritativen Sehnsüchten bei sich selbst und bei den BildungsteilnehmerInnen.
- g) DozentInnen des BUGY verpflichten sich, keine illegalen Drogen zu sich zu nehmen und mit legalen Drogen gesundheitsbewußt umzugehen.
- h) DozentInnen des BUGY verpflichten sich, die Dozentenrolle nicht zum Anknüpfen sexueller Kontakte zu mißbrauchen;
- i) DozentInnen des BUGY verpflichten sich mit ihren BildungsteilnehmerInnen aufgrund klarer Verträge (Dauer, Umfang, Leistung, Gegenleistung) zusammen zu arbeiten.
- j) DozentInnen des BUGY klären Ihre TeilnehmerInnen auf über den Unterschied zwischen Gesundheitsbildung und Heilkunde und daß sie im Rahmen der Gesundheitsbildung keine Heilkunde ausüben.
- k) DozentInnen des BUGY unterlassen sowohl direkte als auch indirekte Empfehlungen für eine Glaubensrichtung oder politische Partei.

§ 9.2. Qualitätskriterien für das Selbstverständnis der DozentInnen im Sinne von **wissenschaftlicher Denk- und Handlungsweise**, orientiert an Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie:

- a) Sie verschaffen sich Klarheit über ihre Denkvoraussetzungen und können darüber Auskunft geben (Paradigmenfrage).
- b) Sie sind nicht dogmatisch sondern vertreten ihre Erkenntnisse hypothetisch.
- c) Sie suchen nach hypothesenwidrigen Fakten um ihre Erkenntnisse zu erweitern.
- d) Sie nehmen gegnerische Auffassungen ernst.
- e) Sie begrüßen die Aufdeckung eigener Irrtümer als Lernchance.
- f) Sie stehen in Kommunikation mit anderen Wissenschaftlern und steigern damit die Wahrscheinlichkeit ihrer Selbstwiderlegung.
- g) Sie setzen das Gelernte in Verhalten um.

VI. Schiedskommission

§ 10 Schiedswesen

- 1) Im Falle nicht selbst lösbarer Zwistigkeiten wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung eine Schiedskommission gewählt. Wählbar oder benennbar sind in den ersten drei Jahren des Bestehens des Verbandes Gründungsmitglieder. Nach dem dritten Jahr des Bestehens des Verbandes können Mitglieder in die Schiedskommission gewählt werden, die am Tag der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied dem BUGY angehörten.
- 2) Die Schiedskommission besteht aus drei gewählten Mitgliedern und je einem von der antragstellenden Partei und einem von der antragsgenerischen Partei benannten Mitglied. Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich.

Weiteres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsordnung.

VII. Beiträge

§ 11 Vereinsbeiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der BUGY einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Das regelmäßige Entrichten des festgelegten Beitrags ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BUGY.

3) Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen

Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

Über § 11, Abs. 1- 3 hinausgehende Modalitäten hat eine Beitragsordnung zu regeln.

VIII. Organe des BUGY

§12 Die Organe des BUGY sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- d) Beirat

§ 13 Die Mitgliederversammlung

bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des BUGY und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des BUGY.

§ 13.1 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für satzungsändernde Anträge ist mit Ausnahme von § 16 (Auflösung) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu führen, das vom/von der ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13.2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann es einem teilnehmenden Mitglied seine Stimme übertragen. Hierfür muß eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Einem stimmberechtigten Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

§ 13.3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar in der zweiten Jahreshälfte. Zu ihr lädt der Vorstand mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich ein.

Der Vorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet wenn 1/3 der Mitglieder dieses wünschen. Auch hier ist eine 14-tägige Frist und die schriftliche Einladungsform gültig.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden.

§ 14.1. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis jedoch ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

§ 14.2. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder im Abstand von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt

§ 14.3. Er berät und entscheidet über Grundsatzfragen, soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen. Er kann auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden. Er regelt die Aufgabenstellung durch Beschluß oder Geschäftsordnung.

§ 14.4. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht, obliegt dem Vorstand die Beschlußfassung und die Änderung von Richtlinien, Regelungen und Ordnungen, die die Satzung des BUGY und die Wahlordnung auslegen und umsetzen.

§ 14.5 Er nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr, indem er nach Maßgabe der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Verbandes erledigt. Er kann diese Aufgaben an einen Geschäftsführer oder ein Geschäftsführungsteam übertragen.

§ 14.6. Er bereitet Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Der wissenschaftliche Beirat.

Zur Bearbeitung bestimmter Themenkomplexe können die MV und der Vorstand wissenschaftliche Beiräte zu Rate ziehen. Mitglied in einem wissenschaftlichen Beirat kann nur werden, wer einen wissenschaftlichen Abschluß nachweisen kann und wissenschaftlich tätig ist. Die Mitarbeit im Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt. Mitglieder eines Beirates müssen nicht Vereinsmitglied sein. Bestellung und Abbestellung werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand geregelt.

IX. Auflösung des Berufsverbandes

§ 16 Die Auflösung des BUGY kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens des BUGY.